

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Hauptamt
Az.: 10 24 02 -1

Bad Sachsa, 23. November 2018
w./-

R A T S V O R L A G E

Drucksache Nr. 29/18 zu TOP 8.

über den

☐	Bauausschuss	-	Sitzung vom	.2018, TOP
☐	Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	-	Sitzung vom	.2018, TOP
☐	Forst- und Umweltausschuss	-	Sitzung vom	.2018, TOP
☐	Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	-	Sitzung vom	.2018, TOP
☒	Verwaltungsausschuss	-	Sitzung vom	03.12.2018, TOP 9

Betreff

3. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa“

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der **3. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa“** in der beiliegenden Form zu.

Begründung:

Die **„Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa“** wurde am 23. Juni 1997 beschlossen. Aufgrund der Einführung des Euro zum 1. Januar 2002 ergab sich die Notwendigkeit, die Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlich Tätigen entsprechend anzupassen. Eine Erhöhung der Sätze wurde nicht vorgenommen.

Nach der Versetzung des Bürgermeisters in den Ruhestand zum 31. März 2018 und dem Beschluss des Rates vom 24. April 2018, für die Dauer eines Jahres auf die Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters zu verzichten, nehmen der 1. und der 2. stellvertretende Bürgermeister die repräsentative Vertretung der Stadt Bad Sachsa wahr. Die Stellenvakanz führt zwangsläufig (auch) zu einer Mehrbelastung dieses Ehrenamtes.

Der erhöhte Aufwand soll in der „Aufwandsentschädigungssatzung“ der Stadt Bad Sachsa Berücksichtigung finden. Die angestrebte Regelung, Erhöhung für den

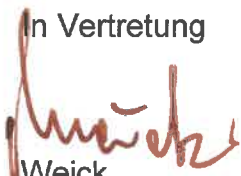
- 1. stellvertretenden Bürgermeister von monatlich 154 € auf monatlich 300 €,
- 2. stellvertretenden Bürgermeister von monatlich 77 € auf monatlich 200 €

soll für die Zeit der Vakanz des Amtes der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gelten.

Durch die vorgeschlagene Erhöhung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die derzeitigen 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeister mehrere Funktionen innehaben. Bei einem Zusammentreffen dieser Funktionen mit der einer oder eines Fraktionsvorsitzenden (sind beide Herren; monatliche Aufwandsentschädigung 128 €) wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 3 (1. stellvertretender Bürgermeister) bzw. Absatz 4 (2. stellvertretender Bürgermeister) der „Aufwandsentschädigungssatzung“ um 50% reduziert. Aufgrund dieser Regelung beläuft sich die monatliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister momentan auf (gekürzt) 77 € bzw. 38,50 €.

Beide Herren sind auch Beigeordnete. Hier sieht die Satzung in § 1 Absatz 5 vor: „Die Beigeordnete/n erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 52 €, mit Ausnahme der 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeisterin oder des 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeisters.“

Diese persönliche Ämterhäufung hat zur Folge, dass die Mehrbelastungen durch repräsentative Aufgaben in den Funktionen des 1. bzw. 2. stellvertretenden Bürgermeisters nicht hinreichend genug finanziell abgegolten werden. Deshalb soll auf beide Personen bezogen die Erhöhung vorgenommen werden.

In Vertretung

Weick
Stadtoberamtsrat

Anlage

- Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa“



3. Satzung zur Änderung der

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 folgende **3. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht den Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa vom 23. Juni 1997“** beschlossen:

Artikel I

1. **§ 1 Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:**

§ 1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (3) Die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich **300 €**.
- (4) Die 2. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 2. stellvertretende Bürgermeister erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich **200 €**.

Artikel II

Der Allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters wird ermächtigt, die „Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa“ in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum herauszugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bad Sachsa, 6. Dezember 2018

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
In Vertretung

W e i c k
Stadtoberamtsrat

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'W' followed by a dot.